

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Eigenbetrieb  
“Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden”  
(Eigenbetriebssatzung Sportstätten und Bäder)  
Vom 18. Januar 2001**

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 4/01 vom 25.01.01,  
Korrektur in Nr. 5/01 vom 01.02.01*

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) und § 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBG) vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 773) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 18. Januar 2001 folgende Satzung für den Eigenbetrieb "Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden" beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Gegenstand, Zweck und Name des Betriebes
- § 2 Stammkapital
- § 3 Organe
- § 4 Aufgaben des Stadtrates
- § 5 Betriebsausschuss
- § 6 Aufgaben des Betriebsausschusses
- § 7 Aufgaben des Oberbürgermeisters
- § 8 Betriebsleiter
- § 9 Aufgaben des Betriebsleiters
- § 10 Personalangelegenheiten
- § 11 Vertretung des Eigenbetriebes
- § 12 Wirtschaftsjahr und Wirtschaftsplan
- § 13 Jahresabschluss und Lagebericht
- § 14 Kassenwesen
- § 15 Steuerklausel
- § 16 Schlussbestimmungen

Anlage 1

Aufgaben des Eigenbetriebes Sportstätten und Bäder

**§ 1**

**Gegenstand, Zweck und Name des Betriebes**

(1) Der Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden der Landeshauptstadt Dresden wird als Eigenbetrieb nach den Bestimmungen des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung geführt.

(2) Zweck und Aufgabe des Eigenbetriebes sind die Planung, der Bau, die Betreibung und die Unterhaltung der Sportstätten, Hallenbäder und Freibäder (Bäder) und Campingplätze der Landeshauptstadt Dresden sowie die allseitige Förderung des Sports und alle den Betriebszweck fördernde Geschäfte nach geltenden Bestimmungen.

(3) Der Eigenbetrieb nimmt alle den Betriebszweck fördernde und wirtschaftlich berührende Geschäfte unter Einhaltung der Vorschriften der Landeshauptstadt Dresden selbstständig wahr. Er kann dazu auch Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Der nähere Aufgabenzuschnitt ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1 zur Betriebssatzung.

(4) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden".

## § 2

### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25 000 Euro und wird durch eine Sacheinlage erbracht.

## § 3

### **Organe**

Für den Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden zuständige Organe sind:

- a) der Stadtrat,
- b) der Betriebsausschuss,
- c) der Oberbürgermeister,
- d) der Betriebsleiter.

## § 4

### **Aufgaben des Stadtrates**

Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm nach der SächsGemO und dem SächsEigBG vorbehalten sind.

Dies sind insbesondere:

- a) der Erlass und die Änderung der Eigenbetriebssatzung sowie weiterer Satzungen,
- b) die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses und die Berufung von beratenden Ausschussmitgliedern,
- c) Verfügungen über Grundvermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- d) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- e) die Gewährung von Darlehen der Landeshauptstadt Dresden an den Eigenbetrieb bzw. des Eigenbetriebes an die Landeshauptstadt Dresden,
- f) die Wahl und Entlassung des Betriebsleiters,
- g) die Entlastung des Betriebsleiters,
- h) die Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und die Erteilung des Einvernehmens zum Prüfungsauftrag nach § 110 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4 SächsGemO,
- i) der Beschluss zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes des Eigenbetriebes.

## § 5

### **Betriebsausschuss**

(1) Für den Eigenbetrieb wird ein Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss im Sinne von § 41 SächsGemO gebildet. Auf der Grundlage des § 19 Satz 3, 2. Halbsatz der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden wird die Zusammensetzung des Betriebsausschusses wie folgt geregelt:

Der Betriebsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister und neun beschließenden Mitgliedern (Stadträte) und sechs beratenden sachkundigen Einwohnern. Die sachkundigen Einwohner werden nicht an der Beratung beteiligt, soweit es sich um Personalangelegenheiten, Liegenschaftssachen, Auftragsvergaben, Angelegenheiten der zivilen Verteidigung, Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten und Angelegenheiten der Rechnungsprüfung handelt. Den Vorsitz des Betriebsausschusses führt der Beigeordnete, zu dessen Geschäftskreis der Sport gehört.

- (2) Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Betriebsausschuss kann sachkundige Einwohner der Landeshauptstadt Dresden und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.

## **§ 6**

### **Aufgaben des Betriebsausschusses**

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet unabhängig von Wertgrenzen abschließend, soweit nicht nach § 4 der Stadtrat oder nach § 9 der Betriebsleiter zuständig ist, über
- a) die Ausführung des Wirtschaftsplanes, wenn der Wert der einzelnen Vorgänge oder mehrerer wirtschaftlich zusammenhängender Vorgänge den Betrag von 500 000 Euro übersteigt,
  - b) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan,
  - c) die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, wenn eine Überschreitung für das einzelne Vorhaben von mehr als 15 % zu erwarten ist,
  - d) den Abschluss von Vergleichen, wenn sie für den Eigenbetrieb von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
  - e) den Abschluss langfristiger Pacht- und Mietverträge, deren Laufzeit 5 Jahre übersteigt,
  - f) die in § 10 Abs. 2 Satz 2 genannten Personalangelegenheiten,
  - g) die Höhe der privatrechtlichen Entgelte für Vermietung bzw. Verpachtung.
- (3) Bei Entscheidungen nach Absatz 2 b) und c) ist der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften anzuhören, wenn der Ausgleich des Erfolgs- und Vermögensplanes erheblich gefährdet ist.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Oberbürgermeisters**

- (1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beschäftigten. Der Oberbürgermeister kann in allen in dieser Betriebsatzung angesprochenen Fällen durch den für die Sportstätten und Bäder zuständigen Bürgermeister vertreten werden.
- (2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und Form einberufenen Sitzung des Stadtrates oder des Betriebsausschusses aufgehoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Stadtrates bzw. des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Stadtrates bzw. des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Oberbürgermeister kann dem Betriebsleiter Weisungen erteilen, um die ordentliche Führung des Eigenbetriebes sicherzustellen und Missstände zu beseitigen.
- (4) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen des Betriebsleiters, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Bei Maßnahmen des Betriebsleiters, die für die Landeshauptstadt Dresden nachteilig sind, kann er dies anordnen.

## **§ 8**

### **Betriebsleiter**

Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter bestellt.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Betriebsleiters**

(1) Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb nach Maßgabe des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind.

Der Betriebsleiter entscheidet auch über die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes einschließlich der Aufnahme lang- und kurzfristiger Darlehen im Rahmen des Wirtschaftsplanes und sonstiger Angelegenheiten, soweit nicht nach dieser Satzung der Stadtrat, der Betriebsausschuss oder der Oberbürgermeister zuständig sind.

(2) Der Betriebsleiter ist im Rahmen seiner Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

(3) Der Betriebsleiter vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses sowie die Entscheidungen des Oberbürgermeisters.

(4) Der Betriebsleiter hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Er hat insbesondere

a) regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten,

b) unverzüglich zu berichten, wenn

- unabwiesbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abzuweichen ist,

- Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

(5) Weiterhin hat der Betriebsleiter dem Beigeordneten für Finanzen und Liegenschaften über alle Vorgänge und Tätigkeiten zu berichten, soweit diese die Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Dresden berühren.

(6) Der Betriebsleiter entscheidet über

a) die Stundung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,

b) die Niederschlagung von Forderungen und

c) den Erlass von Forderungen

im einzelnen Fall bis 25 000 Euro.

(7) Der Betriebsleiter kann Beschäftigte des Eigenbetriebes mit seiner Vertretung beauftragen und in einzelnen Angelegenheiten Vollmacht erteilen. Die Beauftragung von Beschäftigten mit der Vertretung des Betriebsleiters, wie die Erteilung einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht, bedarf der Zustimmung des Oberbürgermeisters.

## **§ 10**

### **Personalangelegenheiten**

(1) Die Personalverwaltung, mit Ausnahme der des Betriebsleiters, wird in der Zuständigkeit des Eigenbetriebes geführt.

(2) Der Betriebsleiter entscheidet über Einstellung, Umsetzung, Entlassung und Aufgabenübertragung entsprechend des BAT-O bzw. BMT-G-O.

Bei Entscheidungen nach Satz 1, Beschäftigte mit der VG II BAT-O aufwärts betreffend, ist Einvernehmen mit dem Betriebsausschuss herzustellen.

## **§ 11**

### **Vertretung des Eigenbetriebes**

(1) Der Betriebsleiter vertritt die Landeshauptstadt Dresden im Rahmen seiner Aufgaben. Im Rechtsverkehr vertritt der Betriebsleiter den Eigenbetrieb gegenüber Dritten.

(2) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 60 SächsGemO werden vom Betriebsleiter allein unterzeichnet. Im Falle der Verhinderung zeichnen der kaufmännische und ein zweiter Abteilungsleiter als Stellvertreter gemeinsam.

(3) Der Betriebsleiter zeichnet ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die stellvertretenden Betriebsleiter mit dem Zusatz "In Vertretung", die beauftragten Mitarbeiter mit dem Zusatz "Im Auftrag".

## **§ 12**

### **Wirtschaftsjahr und Wirtschaftsplan**

(1) Wirtschaftsjahr für den Eigenbetrieb ist das Kalenderjahr.

(2) Für den Eigenbetrieb ist rechtzeitig vor jedem Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan gemäß SächsEigBG aufzustellen. Die Eckdaten des Wirtschaftsplanes

- Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes,
- Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes,
- Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen,
- Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen,
- Stellenübersicht

werden Bestandteil der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Dresden.

(3) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist von dem Betriebsleiter im Benehmen mit dem Beigeordneten für Finanzen und Liegenschaften rechtzeitig zu erstellen.

(4) Es ist jeweils eine fünfjährige Finanzplanung gemäß § 4 SächsEigBVO vorzunehmen und dem Dezernat Finanzen und Liegenschaften vorzulegen.

## **§ 13**

### **Jahresabschluss und Lagebericht**

(1) Der Betriebsleiter hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.

(2) Der Oberbürgermeister veranlasst die erforderlichen Prüfungen des Jahresabschlusses gemäß SächsGemO.

(3) Die Beschlussfassung des Stadtrates hinsichtlich der Entlastung des Betriebsleiters und über die Behandlung des Jahresergebnisses soll im Rahmen des Beteiligungsberichtes der Landeshauptstadt Dresden entsprechend den Grundsätzen des § 17 SächsEigBG erfolgen.

## **§ 14**

### **Kassenwesen**

Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, welche mit der Stadtkasse der Landeshauptstadt Dresden verbunden ist. Der Eigenbetrieb besitzt ein eigenes Geschäftsbankkonto.

## **§ 15**

### **Steuerklausel**

(1) Dem Eigenbetrieb sind Leistungen an die Landeshauptstadt Dresden angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über die verdeckte Gewinnausschüttung zu vergüten.

(2) Der Leistungsverkehr zwischen dem Eigenbetrieb und der Landeshauptstadt Dresden ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.

(3) Über den Leistungsverkehr sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

## **§ 16**

### **Schlussbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Soweit in der Eigenbetriebsatzung männliche Formen der Personen- bzw. Tätigkeitsbezeichnungen verwendet werden, sind darunter in gleicher Weise weibliche und männliche Personen zu verstehen.

Dresden, 22. Januar 2001

**gez. Dr. Herbert Wagner**  
**Oberbürgermeister**  
**der Landeshauptstadt Dresden**

### **Aufgaben des Eigenbetriebes Sportstätten und Bäder**

Der Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden nimmt die Aufgaben zur Grundversorgung der Dresdner Bevölkerung und seiner Gäste mit öffentlichen Sporteinrichtungen und Bädern sowie der Förderung des vereinsgebundenen Sportes in Umsetzung der kommunalpolitischen Zielsetzungen und unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen wahr.

Hierzu gehören Aufgaben der Vermögensverwaltung, freiwillige Aufgaben (z. B. kommunale Sportförderung) sowie hoheitliche Aufgaben und gewerbliche Aufgaben. Im Einzelnen handelt es sich insbesondere um folgende Tätigkeiten:

1. Planung, Bau, Betreibung und Unterhaltung der städtischen Sportanlagen, Bäder und Campingplätze,
2. Vorbereitung und Abschluss langfristiger Miet- und Pachtverträge mit Dresdner Sportvereinen zur Übernahme und Betreibung kommunaler Sportstätten und Bäder,
3. Vorbereitung und Abschluss langfristiger Verträge zur Verpachtung der städtischen Campingplätze,
4. Verwaltung von Liegenschaften und Objekten, die dem Betriebszweck dienen,
5. Jährliche Abstimmung mit dem Liegenschaftsamt zu den Grundstücken und Gebäuden, die im Sondervermögen des Eigenbetriebes verwaltet und bewirtschaftet werden,
6. Federführung bei der Leitplanung kommunaler Sportstätten und Bäder,
7. Erarbeitung von Aufgabenstellungen und Festlegung von technisch/ökonomischen Strategien, Konzepten und Planungen, Fortschreiben des Sport- und Bäderkonzeptes,
8. Einzug von Gebühren und sonstigen Entgelten mit Kontrolle des Zahlungseinganges,
9. Vergabe und Verwendungskontrolle der städtischen Sportfördermittel gemäß den Grundsätzen der Förderrichtlinien nach Bestätigung der Entscheidungsgremien,
10. Vertretung der Landeshauptstadt Dresden im Trägerverein des Olympiastützpunktes Chemnitz/Dresden,
11. Vertretung der Landeshauptstadt Dresden in Verbänden, Organisationen und Vereinen auf dem Gebiet des Sportes und des Bäderwesens, sofern der Oberbürgermeister keine anderen Verfügungen trifft,
12. Vorbereitung und Durchführung von ausgewählten Sportveranstaltungen in der Landeshauptstadt Dresden,
13. Beratung der Vereine bei der Planung, Errichtung und Betreibung von vereinseigenen bzw. langfristig gepachteten oder gemieteten Sportanlagen und Bädern,
14. Vergabe von Zeiten der außerunterrichtlichen Nutzung in Schulsporthallen und -anlagen,

15. Erlass von förmlichen Widerspruchsbescheiden im Vorverfahren gegen Verwaltungsakte in Selbstverwaltungsangelegenheiten gemäß § 73 Abs. 1 Ziff. 3 VwGO,
16. Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltung des Sportes sowie den Sportverbänden,
17. Bau, Planung, Ausschreibung, Durchführung, einschließlich Vergabe und Abrechnung der notwendigen Sanierungs-, Werterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen unter Einhaltung der Vorschriften der Landeshauptstadt Dresden,
18. Technische Bauüberwachung und Bauzustandserfassung aller Sportanlagen, Bäder und Campingplätze,
19. Erarbeitung von Jahres- und Perspektivplänen,
20. Externe und interne Berichterstattung,
21. Erarbeitung des Jahresabschlusses und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Erstellung steuerlicher Abschlüsse und Steuererklärungen für die Betriebe gewerblicher Art (BgA),
22. Beschaffung von Finanzierungsmitteln in Form von Krediten mit Zustimmung des Oberbürgermeisters und Fördermitteln sowie deren Abrechnung und Nachweisführung,
23. Innenrevision,
24. Mahnverfahren in Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Stadtkasse,
25. Auftragserteilung an Planungsbüros, Vertragsgestaltung und Vergabe nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen sowie für Lieferungen und Leistungen unter Einhaltung der Vorschriften der Landeshauptstadt Dresden,
26. Erfassung aller kaufmännischen Prozesse nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung,
27. Steuerung der Einhaltung der Zielstellungen gemäß Wirtschaftsplan und Auswertung begründeter Abweichungen.